

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den „12. Radio Euroherz Park&See-Lauf“

§ 1 Anwendungsbereich - Geltungsbereich

(1) Veranstalter des „12. Radio Euroherz Park&See-Laufes“ ist die Stadt Hof, Fachbereich Schulen und Sport, Klosterstr. 3, 95028 Hof.

(2) Diese Teilnahmebedingungen gelten für die vom Veranstalter durchgeführte Breiten-sportveranstaltung „12. Radio Euroherz Park&See-Lauf“. Sie regeln das zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Sie sind gelegentlichen inhaltlichen Veränderungen unterworfen und sind in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer erfolgen und die vom Veranstalter im Internet (elektronische Form ohne Signatur) oder in Schriftform bekanntgegeben werden, gelten dann ohne weiteres als Vertragsbestandteil.

§ 2 Teilnahmebedingungen – Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen

(1) Startberechtigt sind alle Personen, wie in der Ausschreibung (§ 3) definiert. Für die Teilnahme am Halbmarathon ist ein Mindestalter von 16 Jahren, für die Teilnahme am 10km-Lauf sowie am Nordic Walking ist ein Mindestalter von 10 Jahren erforderlich. In begründeten Fällen sind Ausnahmeregelungen nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter möglich. Alle Teilnehmer müssen über einen der Veranstaltung angemessenen Trainingszustand verfügen.

(2) Der Veranstalter prüft vor Beginn aller Wettkämpfe die jeweiligen Lauf- und Wanderstrecken und beseitigt sichtbare Hinweise und Gefahrenquellen. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass die Laufstrecken die für öffentliche Wege typischen Unebenheiten und Besonderheiten aufweisen können. Der Teilnehmer wird hierauf besonders achten.

(3) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals (z. B. Ordner, Streckenposten, Sicherheitsdienste etc.) ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss bzw. die Disqualifikation des Betreffenden von der Veranstaltung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur vom Veranstalter und den von ihm beauftragten Dritten abgegeben werden. Dazu zählen auch Angehörige der medizinischen Dienste, die die Veranstaltung betreuen. Bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen kann dem Teilnehmer die Teilnahme bzw. Fortsetzung an der Veranstaltung untersagt werden.

(4) Sollten es die Umstände erfordern, wird im Vorfeld zur Veranstaltung ein Hygienekonzept zur Eindämmung des Corona-Virus erstellt, das es zwingend einzuhalten gilt. Das Konzept wird an die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen Vorschriften angelehnt und den Teilnehmern mit den Startunterlagen ausgehändigt bzw. im Internet veröffentlicht.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung des „12. Radio Euroherz Park&See-Laufes“ inklusive der Teilnahmebedingungen und Datenschutzvereinbarung wird vom Veranstalter im Internet veröffentlicht.

(2) Wesentliche Informationen zur Veranstaltung sind in der Ausschreibung enthalten, welche über den Internetauftritt www.park-und-see.de kommuniziert wird. Änderungen vorbehalten. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

§ 4 Anmeldung, Zahlungsbedingungen, Rückerstattung

(1) Der Veranstalter beauftragt die Firma Abavent GmbH, Kempten mit der Abwicklung des Anmeldeprozesses und des Zahlungsverkehrs. Diese stellt dazu ihr Internet-Portal zur Verfügung. Für alle ausgelösten Anmeldungen wird durch die Abavent GmbH eine digitale Anmeldebestätigung erstellt und dem Teilnehmer per e-Mail zugesandt.

(2) Alle Personen, die sich selbst oder andere Teilnehmer für den „12. Radio Euroherz Park&See-Lauf“ anmelden, sind dafür verantwortlich, dass alle von ihm angemeldeten Teilnehmer die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis erhalten und anerkannt haben. Mit der Anmeldung bestätigt sie/er dies dem Veranstalter sowohl für sich selbst als auch in Vollmacht für alle in seiner Anmeldung genannten Personen. Bei jugendlichen Teilnehmern unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern einzuholen und bei Ausgabe der Startunterlagen schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Firma Abavent GmbH übernimmt im Namen des Veranstalters den Zahlungsverkehr, stellt den Zahlungseingang sicher und ordnet die Beträge automatisch den Teilnehmern zu. Bei Anmeldung bis 28.09.2022 erfolgen Zahlungen ausschließlich per Lastschrift-Einzugsverfahren. Das Startrecht gilt nach erfolgreich abgeschlossener Anmeldung, vollständiger Bezahlung des Teilnehmerbeitrages und dem somit geschlossenen Vertrag als erteilt.

(4) Nachmeldungen sind ausschließlich am Tag der Veranstaltung ab 10 Uhr am Eisteich bis 15 Minuten vor Start der jeweiligen Laufstrecke möglich.

Die Nachmeldegebühr beträgt 5,00 €. Nachmeldungen sind ausschließlich per Barzahlung möglich.

(5) Die Startunterlagen einschließlich der Startnummern werden am 1. Oktober 2022 auf dem Veranstaltungsgelände gegen Vorlage der Anmeldebestätigung ausgegeben. Die Teilnahme inkl. Startnummer ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar.

(6) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer ohne Angabe von Gründen nicht zum Start an oder erklärt dem Veranstalter vorher seine Nichtteilnahme, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Wird dem Teilnehmer von einem Arzt von der Teilnahme abgeraten, so wird ihm gegen Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der Teilnehmerbeitrag erstattet.

(7) Die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages kommt im Übrigen nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht. Ist der Ausfall vom Veranstalter nicht zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt. Ein solcher nicht zu vertretender Ausfall liegt insbesondere im Falle Höherer Gewalt (insbesondere bei ungeeigneten Wetter- und Verkehrsbedingungen, Bombendrohungen, Terrorismuswarnungen, Corona-Beschränkungen usw.; vgl. § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen) oder behördlichen Anweisungen vor. In diesem Fall findet nur eine teilweise Erstattung des Teilnehmerbeitrages - abzüglich des auf den Teilnehmer entfallenden anteiligen Aufwandes, der bereits vom Veranstalter getätigt wurde - statt.

§ 5 Haftungsausschluss

(1) Ist der Veranstalter in Fällen Höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht (Kardinalspflicht) des Veranstalters beruhen und Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, deren sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Laufveranstaltung. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erklärt der Teilnehmer, dass er gesundheitlich in der Lage ist, an der Veranstaltung teilzunehmen.

(4) Der Veranstalter übernimmt für Gegenstände, die der Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte für den Teilnehmer verwahren, keine Haftung; die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

(5) Die Vergütung für medizinische Dienstleistungen an einem Teilnehmer ist, soweit sie anfällt, im Verhältnis zum Veranstalter vom Teilnehmer selbst zu tragen. Der Veranstalter stellt keine Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen. Es ist Sache des Teilnehmers, eine ausreichende Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen zu unterhalten. Unbeschadet der vorstehenden Fälle einer Schadensersatzhaftung des Veranstalters wird jede Haftung des Veranstalters für medizinische Behandlungskosten (einschließlich damit zusammenhängender Kosten, wie etwa für Transport und Betreuung) ausgeschlossen.

§ 6 Datenschutz

(1) Für die Teilnahme am „12. Radio Euroherz-Park&See-Lauf“ gilt die beigefügte Datenschutzerklärung, mit der der Teilnehmer seine Einwilligung in die beschriebene Datenverarbeitung erklärt. Auf Widerspruchsrechte des Teilnehmers wird in der Datenschutzerklärung jeweils hingewiesen.

§ 7 Zeitmessung/regelwidriges Verhalten/Disqualifikation

(1) Mit der Zeitmessung beauftragt der Veranstalter die Firma Abavent GmbH. Die zur Zeitmessung ausgegebenen Zeitnahme-Transponder werden vor der Ausgabe an die Teilnehmer auf Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen einer Mangelhaftigkeit des Transponders, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(2) Der Teilnehmer einer Disziplin mit Zeitmessung muss die vom Veranstalter ausgegebene Startnummer während des gesamten Laufes deutlich sichtbar und unverändert auf der Vorderseite der Kleidung tragen. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne gültige Startnummer ist nicht zulässig. Wird die Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so kann der Teilnehmer ausgeschlossen bzw. disqualifiziert werden.

(3) Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Dritten behalten sich das Recht vor, Teilnehmer zu disqualifizieren, wenn sich Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen und Grundsätze der sportlichen Fairness herausstellen.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Die etwaige Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die ungültigen oder nicht durchführbaren Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.

§ 9 Sonstiges

(1) Es gilt deutsches Recht. Dies gilt für alle inländischen und ausländischen Teilnehmer gleichermaßen.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Anmeldung und dem daraus resultierenden Vertrag inkl. Teilnahmebedingungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer ist Hof. Der Veranstalter ist berechtigt, auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Teilnehmers zu klagen.

Stand: 7. Juli 2022